

Satzung des Marktes Tittling über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB zuletzt geändert am 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 GO i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) erläßt der Markt Tittling ~~nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau~~ folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteiles **Muth (Neufassung)**, Gemarkung Tittling werden gemäß der im beigefügten Lageplan (1:5000) vom 16.12.1999 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegeng gehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 3

Festsetzungen für Bauvorhaben:

Es sind nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.

Bestehende Waldzufahrten müssen erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich ist, muss ein anderer dauerhafter Zugang zur Bewirtschaftung der Waldflächen ermöglicht werden.

Aus Sicherheitsgründen ist bei der Erstellung von Wohngebäuden ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m zum umliegenden Waldrand einzuhalten

Hinweise:

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das OBAG-Regionalzentrum Eging am See zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin verweist die OBAG auf die bei Baumpflanzungen einzuhaltende Abstandszone von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der Obag geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird verwiesen. Eine Bebauung im Bereich der Sicherheitszone ist nur bedingt, d. h. höhenmäßig beschränkt, möglich. Von allen Bauten, die in dieser Zone angeordnet werden oder direkt an diese Zone angrenzen, benötigt die Obag die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten. Sollte im Leitungsbereich eine Bepflanzung vorgesehen sein, beachten Sie bitte, dass aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden dürfen. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen, die zum Ausführen von Arbeiten bestiegen werden können, 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein. Allgemein ist zu beachten, dass bei Einsatz von größeren Baugeräten die

Arbeiten im Bereich von kreuzenden Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Die einschlägigen Vorschriften in bezug auf Erschließungsstraßen, Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten. Auf den Grundstücken sind ausreichend Flächen für Abfallbehälter des praktisierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) vorzusehen.

Landwirtschaftliche Emissionen jeglicher Art sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 23.05.2000

Markt Tittling

Zauhar

Zauhar, 1. Bürgermeister

